Satzung der Gemeinde Steenfeld über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steenfeld“

für das Gebiet südlich der Ortslage Liesbüttel, westlich der Straße „An de Marsch“, nördlich und südlich der Bahnlinie Büsum-Heide-Neumünster, nördlich der Landesstraße 316“

PLANZEICHNUNG

- TEIL A -

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S.4147), sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I.S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S.1802), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I.S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.Juni 2021 (BGBl. I.S. 1802)

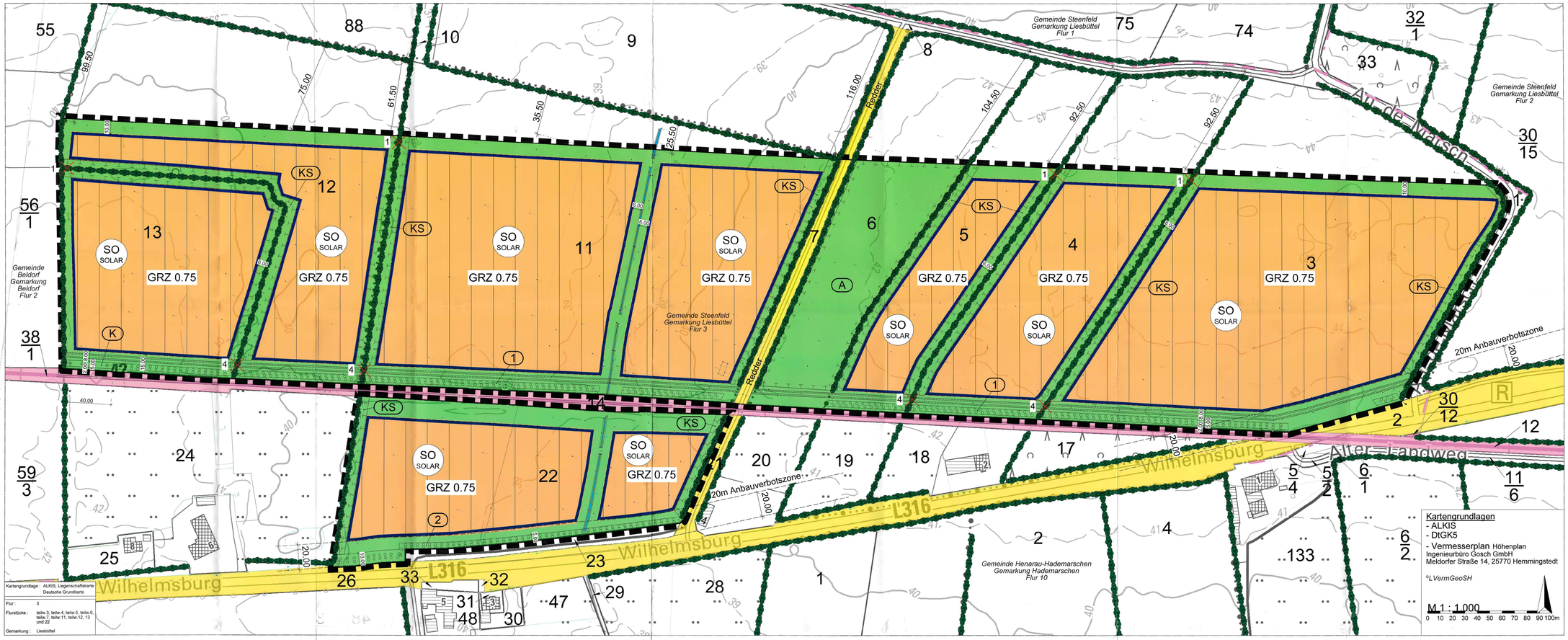

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung 1990–PlanzV 90 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in den bei Satzungsbeschluss gültigen Fassungen

ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGEN

Legende

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO
§11 BauNVO
SO SOLAR — Sonstige Sondergebiete “Photovoltaikanlage”

2. Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
GRZ 0,75 — Grundflächenzahl als Dezimalzahl z. B. 0,75

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen
§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
Grünflächen, einschließlich Knickschutzstreifen

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.16, 20, 25 und Abs.6 BauGB
§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
Wasserflächen und Regelungen des Wasserabflusses (hier: Entwässerungsgraben mit 6m Gewässerschutz)
§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
(A) Ausgleichsfläche
(K) Knickneuanlage
(KS) Knickschutzstreifen
§9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen

7. Sonstige Planzeichen
§9 Abs.7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB
Geh-, und Fahrrecht zu Gunsten der Eigentümer des “Solarpark Steenfeld”

II. Nachrichtliche Darstellung
Anbauverbotszone 20m (§29 StrWG)
§5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB
Bahnanlagen
Knicks (§30 BNatSchG i.V. mit §21 Abs.1 Nr.4 LNatSchG)
Redder (§30 BNatSchG i.V. mit §21 Abs.1 Nr.4 LNatSchG)
1 Knickdurchbruch (1m)
4 Knickdurchbruch (4m)

III. Darstellung ohne Normcharakter
Flurstücksgrenze
22 Flurstücksnummer
92,50 Vermaßung

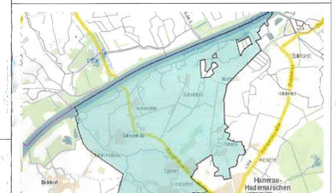

Ortslage (ohne Maßstab)

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs.6 Nr.1, §11 BauNVO)

1.1. Die § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesenen **Sonstigen Sondergebiete (SO) „Photovoltaikanlage“** dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Speichergebäude, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

1.2. Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 0,80 m betragen. Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 4,00 m betragen. Für technische und für den Betrieb erforderliche Anlagen (Masten, Trafostationen, Umspannstationen und Speichergebäude) ist eine Überschreitung der Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 6,00 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 2 LBO).

1.3. Die Ausrichtung der Solarmodule so anzuordnen, das zwischen den in Reihen ausgerichteten Modulen ein lotrechter Abstand zwischen Oberkante des Solarelements der einen Reihe zu dem lotrechten Abstand der Unterkante des Solarelements der folgenden Solarreihe von 2,50 m gesichert ist.

1.4. Zur Einfriedung der Flächen sind Zäune nur in Höhe bis 2,50 m unter Einhaltung eines Freihalteabstandes von mindestens 20 cm ab anstehender Geländeoberfläche zugelassen. Für aus sicherheitstechnischen Gründen erforderliche Umzäunungen der Betriebseinrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Umspannstationen und Speichergebäude entfällt der festgesetzte Freihalteabstand zur Geländeoberfläche. Eine Einfriedung der als Querungskorridor freizuhaltenden und gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche des Flurstückes 6 ist nicht zulässig. Für Einfriedungen ist der Mindestabstand von 3,50 m zum angrenzenden Knickfuß einzuhalten.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB

2.1 Für die nach § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB und mit dem Buchstaben (A) gekennzeichneten festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen wird festgesetzt, dass die Flächen extensiv zu bewirtschaften und erstmalig zur Herstellung einer blütenreichen Gras- und Staudenfluren durch Ausbringung einer autochthonen Saatgutmischung aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordost-deutsches Tiefland“ (z. B. Saaten- Zeller oder Rieger Hofmann) vorzubereiten sind. In der aufzubringenden Saatgutmischung hat der Grasanteil 70 % und der Anteil der blühenden Kräuter 30 % zu betragen. Mit dem Entwicklungsziel der Ausmagerung sind die Flächen wie folgt zu pflegen:

a) Pflege durch extensive Beweidung mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzuchtna/Jahr) oder
b) eine Mahd (frühestens jeweils ab Mitte Juni), wobei das Mahdgut zwingend von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist.

2.2 Zur Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität wird festgesetzt, dass an vier südexponierten, ungestörten Stellen im Geltungsbereich Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von mindestens 20 qm anzulegen und zu erhalten sind.

2.3 Für die nach § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für die nach § 9(1) Nr. 15 BauGB sowie für die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sind folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

a) ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel,
b) ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
c) Umbruchverbot,
d) Verbot von Entwässerungsmaßnahmen und
e) ganzjähriges Verbot des Walzens und des Schleppens.

2.4 Kabelverlegungen durch Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (Knicks) sind nur mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgruben außerhalb der Knickfüße und mit einem Mindestabstand von 2 m zum Knickfuß unter Beachtung der Überhälter anzulegen.

2.5 Sichtschutzpflanzungen (1) (2)
Für die nach § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB ausgewiesenen Flächen wird die Pflanzung einer drei- bis fünfreihigen Hecke wie folgt festgesetzt: Heckenpflanzen heimischer Provenienz der nachstehen-den Artenauswahl. Die Pflanzung erfolgt dreireihig mit Ausbuchtungen bis fünfreihig, auf Lücke versetzt, Reihenabstand 1 m, Pflanzabstand 0,80 m. Dabei hat das Pflanzgut den Qualitätsmerk-malen des Bundes Deutscher Baumschulen zu entsprechen. So haben die Bäume (unter -strichene Pflanzen der untenstehenden Auflistung) der BdB-Pflanzqualität „2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 cm bis 125 cm“ und die Sträucher der Pflanzqualität „4 – 5 trieblig“ zu entsprechen. Das Verhältnis zwischen Sträuchern und Bäumen hat 3 : 1 zu betragen. Die Anpflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Die Sichtschutzpflanzungen sind jeweils spätestens mit Beginn der für die Bestückung der nördlich angrenzenden Modulflächen beginnenden Bauarbeiten anzulegen. Für den Grünstreifen an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches wird nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt, dass eine nachträgliche Eingrünung dann entfällt, wenn der Punkt 2.5 genannten Weise erforderlich wird, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme des Solarparks eine Baugenehmigung für eine in nördliche Richtung orientierte Erweiterung des Solarparks vorliegt.

Zur Begrünung sind ausschließlich die nachfolgenden, heimischen Sträucher und Baumarten zu bepflanzen:

Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Hundsrose (Rosa canina), Filzrose (Rosa tomentosa), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Stieleiche (Quercus robur), Wildapfel (malus sylvestris) und Wildbirne (Pyrus pyraster).

2.6 Knickneuanlage (K)
Für die erforderlichen Wegeverbindungen zwischen den mit Modulen bestückten Flächen sind insgesamt vier Knickdurchbrüche erforderlich. Die Verbindung der Einfriedungen der mit Modulen bestückten Flächen erfolgt an vier Punkten, über die dort jeweils verlaufenden Knicks. Als Ausgleich ist in der nach § 9(1) 20 BauGB mit der Kennzeichnung K (Knickersatz) die Neuanlage eines Knicks auf 40 m Länge festgesetzt.

2.7 Wege und Plätze zur Bewirtschaftung der Anlagen sind nicht gesondert ausgewiesen, sie sind generell offenpolrig (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Drainflaster, Schotterrasen oder wassergebundenem Belag) auszuführen. Die Befestigung des Untergrundes ist mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

3. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Landesbauordnung LBO)

3.1 Solar- und Photovoltaikanlagen
Es sind nur nicht glänzende und blendfreie Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

3.2 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nicht zulässig.

II. Hinweise

4.1 Artenschutz
Die artenschutzrechtlichen Belange bestimmen sich nach § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG. Baufeldräumungen sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (es gilt die Zeit zwischen dem 01.März und dem 01.Oktober eines jeden Jahres) zulässig. Werden die Arbeiten außerhalb der Ausschlusszeiten begonnen und reichen sie zeitlich in die Ausschlusszeiten hinein, dürfen die Arbeiten fortgesetzt, jedoch nicht länger als 7 Tage unterbrochen werden. Sind Baufeldräumungen zu anderen Zeiten erforderlich ist vorab eine fachkundige Kontrolle erforderlich.

4.2 Wasser- und Bodenschutz

4.2.1 Um eine Verunreinigung des Untergrunds zu vermeiden, dürfen die Photovoltaikelemente nur mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen. Grundsätzlich gilt: Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befestigte Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Zuwegungen sind wasserdurchlässig auszubilden, sofern der Abstand zum Grundwasser eingehalten wird und der Untergrund eine schadlose Versickerung zulässt.

4.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz humoser Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. §7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten sind.

4.3 Denkmalschutz
Es wird auf die Vorschriften des § 15 DSchG (Denkmalschutzgesetz SH) hingewiesen: sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen es Anlass zu der Annahme gibt, dass es sich um Kulturdenkmale (Bodenfunde) handelt könnte (dieses könne auch Verfärbungen sein), so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen. Zur Anzeige von möglichen Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

4.4 Feuerwehr
Es wird darauf hingewiesen, dass Wege für die Feuerwehr für Fahrzeuge mit bis zu 16 t Nutzlast auszulegen sind.

4.5 Blendwirkung
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürfen. Dieses betrifft generell, dass von der geplanten Anlage (Solarmodule) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen (wie z.B. Triebfahrzeugführer) ausgehen dürfen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund der §§ 10 und 12 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steenfeld vom ... 05. Mai 2023 ... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steenfeld“ für das Gebiet südlich der Ortslage Liesbüttel, westlich der Straße „An de Marsch“, nördlich und südlich der Bahnlinie Büsum -Heide -Neumünster, nördlich der Landesstraße 316“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Auf erstellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.03.2022.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am 08.03.2022.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.02.2022 durchgeführt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 05.04.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Die Gemeindevertretung hat am 08.07.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 und die Begründung zur Auslegung bestimmt. Der Umweltbericht wurde gebilligt.

6. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.07.2022 bis 31.08.2022 (inklusive) während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am 19.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung ins Internet eingestellt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.07.2022 und erneut am 15.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8. Der Entwurf des B-Planes wurde nach erfolgter Auslegung geändert, der geänderte Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben deshalb erneut in der Zeit vom 19.09.2022 bis 06.10.2022 (inklusive) während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am 09.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung ins Internet eingestellt.

Steenfeld, den 11. Dez. 2023 (Der Bürgermeister)

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit dem Stand vom 03.04.2023, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Bad Oldesloe, den 14.11.2023 (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin)

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.05.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Die Gemeindevertretung hat die Satzung über den VB-Plan Nr. 3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 09.05.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Steenfeld, den 11. Dez. 2023 (Der Bürgermeister)

12. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Bescheid vom 27. Dez. 2023 Az.: 73.22 – 21 ..... diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

13. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az: ..... bestätigt.

Steenfeld, den ..... (Der Bürgermeister)

(Siegelabdruck)

14. (Ausfertigung) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steenfeld, den 11. Jan. 2024 (Der Bürgermeister)

15. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 9. Feb. 2024 ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mit/am am 19. Feb. 2024 in Kraft getreten.

Steenfeld, den 12. Feb. 2024 (Der Bürgermeister)

Index	Änderungen	Datum	Name

Bauherr:
Gemeinde Steenfeld

Planverfasser:
BCS GmbH
Paradeplatz 3 24768 Rendsburg

Bauvorhaben:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3
"Solarpark Steenfeld" Gemeinde Steenfeld

Planbeschreibung:
BEBAUUNGSPLAN - AUSFERTIGUNG
Anlage - Vorhaben- und Erschließungsplan
„PV-Freiflächenanlage Steenfeld“

	Name	Datum	Maßstab		
gezeichnet	Schur	20.07.2022	1 : 1.000	Auftr.Nr.	7322-21
geprüft	Langmaack	13.04.2023	1 : 1 :	Plan.Nr.	BPL.01
gegeben			1 :		

24768 Rendsburg
26969 Aerbum
21481 Lauenburg
23562 Lübeck
Paradeplatz 3 Fon +49 43 31 70 90 0
Bahnhofstraße 37 Fax +49 43 31 70 90 29
Elbkamp 8 Web www.bcsg.de
Maria-Goeppert-Straße 1 Mail rendsburg@bcsg.de
BCS GMBH BUILDING COMPLETE SOLUTIONS